



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

landesbund  
saar

Hohenzollernstraße 41  
66117 Saarbrücken

Telefon (0681) 51708  
Telefax (0681) 581817  
Internet: [www.dbb-saar.de](http://www.dbb-saar.de)  
E-Mail: [post@dbb-saar.de](mailto:post@dbb-saar.de)

## **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

Franz-Josef-Röder-Str. 21

66119 Saarbrücken

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation

Spitzengespräch und Ihr Schreiben vom 20. September 2022

13. Oktober 2022/V1/Br\_MIBS\_Stell\_GS\_Alimentation2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur amtsangemessenen Alimentation vom 20. September 2022 reagiert die Landesregierung - wie auch andere Bundesländer - auf die beiden Beschlüsse vom 4. Mai 2020 zur Richterbesoldung des Landes Berlin und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten und Richtern mit mehr als zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen.

Mit diesen Beschlüssen hat das BVerfG seine deutliche Rechtsprechung von 2015 zum Inhalt und Mindestmaß der Alimentation als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums fortgeführt und die Alimentationsrechte der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten gestärkt. Das BVerfG konkretisiert und verschärft mit diesen Entscheidungen seine 2015 entwickelten Grundsätze und Verfahren zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Beamten- und Richterbesoldung, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des für die Ermittlung der Mindestalimentation maßgebenden sozialrechtlichen Existenzminimums. So muss der Abstand der untersten Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau der Sozialhilfe mindestens 15 Prozent betragen. Des Weiteren sollen zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Mindestalimentation die Grundgehälter der untersten Besoldungsgruppen in der ersten und zweiten Erfahrungsstufe sowie die Familienzuschlagserhöhungsbeträge erhöht werden. Zudem soll der Familienzuschlag ab dem dritten Kind deutlich angehoben werden. Das maßgebliche sozialrechtliche Existenzminimum und die Nettomindestalimentation wurden auf Grundlage saarlandspezifischer Daten für eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft ermittelt und sind Teil der Gesetzesbegründung. Die Erhöhungsregelungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

In der schnellen Umsetzung der beiden Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 zur Grundsicherung und amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr Kindern rückwirkend zum 1.1.2022 sieht der dbb einen richtigen und notwendigen Weg, weil er weitere rechtliche Konflikte un-

verbinden kann. Ob die Regelungen im Gesetzesentwurf tatsächlich ausreichend sind, um den komplexen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, bleibt aus Sicht des dbb offen. So bleibt auf den ersten Blick fraglich, ob angesichts der doch sehr hohen Inflation seit Mitte des Jahres und der explodierenden Heizkosten, die Grundsicherung in 2022 angehoben werden muss und ob dann noch der von der Landesregierung berechnete Abstand zum Grundsicherungsniveau ausreichend ist bzw. die angenommenen Zahlen zutreffen. Zudem soll das Existenzminimum nach SGB durch ein Bürgergeld ab 2023 deutlich angehoben werden. Die hieraus resultierenden Konsequenzen müssen durch den Landesgesetzgeber natürlich Beachtung und Umsetzung erfahren.

Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht des dbb nicht ausreichend, um eine verfassungsgemäße Besoldung in allen Besoldungsstufen zu erreichen. Denn das resultierende Besoldungsdefizit im Haushaltsnotlagegeld Saarland schleppt der öffentliche Dienst seit 2011 nach wie vor mit. Auch wenn die in der Begründung des Gesetzesentwurfes dargestellten umfangreichen Berechnungen des ersten Prüfabchnitts nach den Vorgaben des BVerfG nicht dazu führen, dass ab 1.1.2022 ein Parameter bzw. mindestens drei Parameter erfüllt werden, bleiben die Jahre 2011 bis 2021 weiterhin auf dem Prüfstand des BVerfG und haben nach unserer Ansicht auch Konsequenzen und Wirkungen auf die Folgejahre.

Da der Gesetzesentwurf in seiner Begründung unter Allgemeines auch auf die besondere Haushaltslage in Verbindung mit den anhängigen Vorlagebeschlüssen des VG und OVG des Saarlandes an das BVerfG eingeht, möchte der dbb eine allgemeine Anmerkung zur Ausgangslage und Haushaltsnotlage machen. Der fehlgeleitete Wettbewerbsföderalismus seit 2006 hat insbesondere im Haushaltsnotlagegeld Saarland dazu geführt, dass die Tarifergebnisse für die Tarifbeschäftigten nur zeitverzögert, teilweise oder gar nicht (Nullrunde 2011) übertragen wurden. Hinzu kommt der dem Abstandsgebot zuwiderlaufende zeitliche Versatz in höheren Besoldungsgruppen und die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe. Die Sparmaßnahmen seit 2011 haben dazu geführt, dass das Saarland im Besoldungsranking (Jahresgehalt) von Bund und Ländern in den meisten Besoldungsgruppen zum Schlusslicht degradiert wurde.

So hat das BVerfG in seiner bisherigen Rechtsprechung zwar herausgestellt, dass das Verbot der Neuverschuldung (Artikel 143d GG) Verfassungsrang hat, dennoch vermögen allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einzuschränken; anderenfalls liefe die Schutzfunktion des Artikels 33 Abs. 5 GG in Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen, was im Saarland geschehen ist.

Nicht zuletzt sollte der Landesgesetzgeber das Thema Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung dringendst ebenso im Auge behalten, wie das Thema Abwanderung von Kolleginnen und Kollegen zu anderen Bundes- oder Landesbehörden; im letzteren Fall insbesondere nach Rheinland-Pfalz. Die aktuelle Bewerberlage sollte hier ebenso wie die immer mehr spürbaren Abwanderungstendenzen zu denken geben. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage wird hier der offenkundige Handlungsdruck noch weiter steigen. Ohne einen personell gut ausgestatteten öffentlichen Dienst wird auch der von der Landesregierung angestrebte Transformationsprozess zwangsläufig scheitern; vielmehr war und ist er ein entscheidender Standortfaktor für das Saarland.

Mit freundlichen Grüßen



Ewald Linn  
Landesvorsitzender